

immer schon angebracht gewesen, denn in c. 7 dieser Kapitelreihe ist der Begriff *senodochia* verwendet, und dies ist ein ausgesprochen „italienischer“ Begriff für die Hospitäler⁵¹, der in nordalpinen Texten (sofern nicht Textimport aus dem Süden) in der Karolingerzeit üblicherweise keine Verwendung (mehr) gefunden hat⁵². Werminghoff hat sich wohl auch vom Überlieferungskontext dieser Kanonesreihe in der einzigen sie tradierenden Handschrift leiten lassen, denn dort ist sie zwischen dem programmatischen *Capitulare ecclesiasticum* Ludwigs des Frommen von 818/19⁵³ und den an Ludwig adressierten

Reihe A: Darstellungen, 1989) S. 171 („Synoden, die an unbekannten Orten in der Francia ... zusammengetreten sein sollen“); Steffen PATZOLD, *Episcopus. Wissen über Bischöfe im Frankenreich des späten 8. bis frühen 10. Jahrhunderts* (Mittelalter-Forschungen 25, 2008) S. 148f., hier S. 148 (ein „an Ludwig adressierte[r] Text, der am ehesten auf einer Synode verabschiedet worden sein dürfte“, und zwar „in der Francia zwischen 825 und 829“).

51) MGH Conc. 2/2 S. 591, 14. – Zu den Xenodochien vgl. generell Egon BOSHOF, *Untersuchungen zur Armenfürsorge im fränkischen Reich des 9. Jahrhunderts*, in: AKG 58 (1976) S. 265–339, hier z. B. S. 279: „in der Regel sind“ im „Sprachgebrauch der Kapitularien“ „italische Verhältnisse gemeint, wenn von *xenodochia* die Rede ist“. – Vgl. auch die aufgeführten Verwendungen des Xenodochium-Begriffes im Wortindex von MGH Capit. 2 S. 702 unter *senodochium* und Harald SIEMS, *Von den piaae causae zu den Xenodochien*, in: *Itinera Fiduciaae. Trust and Treuhand in Historical Perspective*, ed. by Richard HELMHOLZ / Reinhard ZIMMERMANN (Comparative Studies in Continental and Anglo-American Legal History 19, 1998) S. 57–83, hier S. 81. – Boshof hat sich S. 284f. auch die Frage gestellt, ob die *hospitalia* im nordalpinen Frankenreich, insbesondere die von den Iroschotten erbauten Pilgerherbergen (*hospitalia Scottorum*), die gleiche „mehr oder weniger weitgehende Selbstständigkeit“ genossen hätten wie die italienischen Xenodochien. Interessanterweise stützt er sich S. 285 mit Anm. 93 für seine Folgerung, „gewisse Anzeichen für die Existenz derartiger eigenständiger Institutionen“ im nordalpinen Raum seien durchaus beizubringen, als einzigen Beleg auf nichts anderes als jenes c. 7 des vermeintlichen „*Concilium in Francia habitum. 816–829 (825?)*“, das nur aufgrund einer unbedachten Editoren-Überschrift in der Francia getagt haben soll: So bilden sich argumentative Zirkel heraus.

52) Man vgl. z. B. den Wortindex zu MGH Conc. 2/1 und 2/2 s. v. *xenodochium/senedochium/synodoclica* (MGH Conc. 2/2 S. 1006): Unter den in diesem Band edierten Konzilien von 742–842 findet man diesen Begriff lediglich in den Akten der römischen Synode Eugens II. von 826 (MGH Conc. 2/2 S. 576, 22 bzw. 577, 3) sowie in einer Synodalurkunde eines Bischofs von Chieti von 840 (S. 789, 13) verwendet. Hingegen verwendet die Aachener Kanonikerregel von 816 (MGH Conc. 2/2 S. 307–421) den Begriff *hospitale (pauperum)* (MGH Conc. 2/1 S. 416, 24–417, 7 und S. 455, 24–34) (vgl. auch das Wortregister in MGH Conc. 2/2 S. 971). – Auch dass in c. 6 zur Verwaltung des Bistumsbesitzes ausgesagt wird, diese habe gemäß den *statuta priorum patrum* sowie gemäß dem römischen Recht zu erfolgen, wäre in einem nordalpinen Text aus den 820er Jahren kaum denkbar.

53) MGH Capit. 1 Nr. 138 S. 275–280.